

ter, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

13. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind als steuerbare Betriebseinnahme nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen und unterliegen insofern der Besteuerung (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, gegebenenfalls Gewerbesteuer). Umsatzsteuerrechtlich ist die Überbrückungshilfe einschließlich Neustarthilfe Plus als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einer/einem Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin jeweils gewährte Überbrückungshilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen ist die Überbrückungshilfe nicht zu berücksichtigen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Juli 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1293

Anlage

Erklärung nach Ziffer 6 Absatz 3 e dieser Richtlinie

Die/Der Antragstellende auf Überbrückungshilfe bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe erklärt in Kenntnis insbesondere der Bestimmungen unter Buchstabe A Ziffer 11, Buchstabe B Ziffer 11, Buchstabe C Ziffer 11, Buchstabe D Ziffer 11, Buchstabe E Ziffer 10, Buchstabe F Ziffer 10 und Buchstabe H I. Ziffer 12 der Richtlinie, dass

1. geleistete Überbrückungshilfen bzw. November- und Dezemberhilfe sowie erweiterte November- und Dezemberhilfe nicht in Steueroasen entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragsteuersatz von unter neun Prozent) abfließen. Die jeweils aktuelle Liste findet sich unter www.bundesfinanzministerium.de/steueroasenliste;
2. in den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden;

3. die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) offengelegt sind. Dies gilt auch für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland. Die Eintragungspflicht gilt nicht

- a) wenn die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. In diesen Fällen ist jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich,
- b) für eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder
- c) für ausländische Gesellschaften, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, im Rahmen der November- und Dezemberhilfe sowie der erweiterten November- und Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138 a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen bzw. die November- und Dezemberhilfen und erweiterten November- und Dezemberhilfen gemäß Buchstabe A Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe B Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe C Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe D Ziffer 7 Absatz 4, Buchstabe E Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe F Ziffer 6 Absatz 4, Buchstabe G Ziffer 8 Absatz 4 und Buchstabe H I. Ziffer 8 Absatz 4 der Richtlinie vollumfänglich zurückzuzahlen.

Änderung der Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 6. Juli 2021 – V 656 – 40729/2021 -

Die Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023 vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1728) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „20 Prozentpunkte“ durch die Angabe „15 Prozentpunkte“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 FAG“ durch die Angabe „§ 17 FAG“ ersetzt und nach

der Klammer die Worte "oder eine allgemeine Finanzzuweisung nach § 11 FAG" eingefügt.

4. In Nummer 5 Satz 5 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“, die Angabe „§ 12 FAG“ wird durch die Angabe „§ 17 FAG“ und die Angabe „§ 8 FAG“ wird durch die Angabe „§ 11 FAG“ ersetzt und die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
5. In Nummer 5 Satz 6 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1313

*) Ändert Bek. vom 9. Dezember 2020, Gl.Nr. 6601.51

**Ärztliche Untersuchung zur Prüfung der
Dienstunfähigkeit (Verwaltungsvorschrift zu
den §§ 26, 27 und 29 Beamtenstatusgesetz
– BeamStG - und §§ 41, 43 und 44
Landesbeamtengesetz – LBG-)**

Gl.Nr. 2031.85

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – vom 7. Juli 2021 – StK 430 – 033.05 -

Landesbehörden,

Gemeinden, Kreise und Ämter sowie

sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein wird aufgrund von § 127 des Landesbeamtengesetzes die folgende Verwaltungsvorschrift über die ärztliche Untersuchung von Beamtinnen und Beamten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Prüfung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erlassen:

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes – LBG –. Abweichend davon ist diese Verwaltungsvorschrift auf Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und die in §§ 113 und 114 LBG genannten Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der für diese Bereiche geltenden Sonderregelungen (§ 109 LBG) entsprechend anzuwenden.

Für Richterinnen und Richter gilt diese Verwaltungsvorschrift entsprechend, soweit nicht das Landesrichtergesetz oder das Deutsche Richtergesetz etwas anderes bestimmt.

Die Nummern 3, 6 und 7 der Verwaltungsvorschrift gelten für die zur Prüfung der Dienstunfähigkeit durchzuführende Untersuchung durch Amtsärztinnen und Amtsärzte gemäß § 13 Gesundheitsdienstgesetz (GDG); für die durch andere beamtete Ärztinnen oder Ärzte oder sonstige von der Be-

hörde bestimmte Ärztinnen oder Ärzte durchzuführende Untersuchung gelten sie entsprechend. Die Auswahl der nach § 44 Abs. 1 LBG in Frage kommenden Ärztinnen und Ärzte steht im Ermessen der Behörde. Für eine ermessensfehlerfreie Bestimmung der Ärztin oder des Arztes müssen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Interessen der oder des Betroffenen berücksichtigt werden.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlage

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten¹⁾ erfolgt aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 41 Abs. 3 i.V.m. § 44 LBG). Die Feststellung der oder des Dienstvorgesetzten ist zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit trifft die nach § 45 Abs. 2 LBG zuständige Behörde. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist nicht an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

2.2 Bewertungsmaßstab

Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist auf die jeweilige Person und ihr Amt abzustellen; Prüfungsmaßstab ist nicht allein der derzeitige Dienstposten, sondern das abstrakt-funktionelle Amt. Das Amt im abstrakt-funktionellen Sinn umfasst alle bei der Beschäftigungsbehörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen beschäftigt werden kann. Daher setzt Dienstunfähigkeit voraus, dass bei der Beschäftigungsbehörde kein Dienstposten zur Verfügung steht, der dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordnet und gesundheitlich für sie oder ihn geeignet ist. Entscheidend sind die Auswirkungen des körperlichen Zustandes oder anderer gesundheitlicher Gründe auf die Fähigkeit, die dem abstrakt-funktionellen Amt obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen und damit auch die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb. Zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ist es daher erforderlich, dass in jedem Einzelfall das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden Umstände festgehalten und gewürdigt wird. Hierzu gehört neben dem Beschwerde- oder Krankheitsbild der zu beurteilenden Person auch das Anforderungsprofil des von ihr derzeit ausgeübten Amtes.

Steht bei der Beschäftigungsbehörde ein anderer Dienstposten zur Verfügung, auf dem die Beamtin oder der Beamte entsprechend ihres oder seines gesundheitlichen Leistungsvermögens amtsan-

¹⁾ In der Regel handelnd durch die zuständige Personalstelle.